



FDP-Ortsverband Xanten

FDP-Xanten - A Schucht – Alter Rheinweg 23 – Xanten

Über den Bürgermeister der Stadt Xanten
an den Rat der Stadt Xanten

Freitag, 2. Januar 2009

Betreff: Bürgerantrag

Hier: Hundefreilaufflächen

Sehr geehrte Damen und Herren des Rates,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
folgenden Antrag bitte ich über die entsprechenden Fachausschüsse dem Rat der Stadt Xanten zur Beratung vorzulegen:

Beschlussvorschlag:

die Verwaltung wird beauftragt, Hundefreilaufflächen auszuweisen und diese öffentlich bekannt zu machen. Sollte es keine städtischen Flächen geben, wird die Verwaltung beauftragt nach privaten Flächen zu suchen, um den bestehenden Bedarf zu decken.

Sachdarstellung / Begründung:

Bei derzeit 1.800 Hunden und etwa 8.000 Haushalten in Xanten kann man von etwa 20 Prozent an „Hunde Haushalten“ ausgehen. Eine Zahl an Bürgerinnen und Bürgern, welche es schon alleine rechtfertigt, den Bedürfnissen entsprechend gerecht zu werden.

Gemäß § 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Xanten, sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile Hunde an der Leine zu führen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002, welches am 01. August 2002 in Kraft getreten ist, wurde der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Dies ist so bemerkenswert, da Deutschland das erste Land der Welt ist, in dem Tierrechte in die Verfassung aufgenommen wurden. Sodann ist nach § 1 Tierschutz Hundeverordnung (TierSchHuV am 01.09.2001 in Kraft getreten) der Hundehalter verpflichtet, dem Hund ausreichend Auslauf im Freien zu verschaffen. Bei verständiger Auslegung ist unter ausreichendem Auslauf im Freien nicht zu verstehen, dass der Hund dabei angeleint sei; noch das der Hund auf einem begrenzten Areal eingesperrt wird. Hunde sind ausgesprochene Lauftiere und sollten entsprechend ihrem Körperbau und der individuellen Leistungsfähigkeit täglich Strecken von mehreren Kilometern bewältigen. Ein genereller Leinenzwang, der ohne Rücksicht auf Art und Größe der Hunderasse für das gesamte Gemeindegebiet besteht, ist unzulässig und verstößt gegen das Übermaßverbot des Art. 20 III GG. So weist der 5. Senat des OLG Hamm zutreffend darauf hin, dass das Übermaßverbot durch die Anordnung eines generellen Leinenzwangs nur dann nicht verletzt ist, wenn kommunale Verordnungen von dem Leinenzwang „beschränkte öffentliche Flächen, die als solche kenntlich gemacht sind, davon jedoch, jedenfalls zu bestimmten Zeiten, ausnehmen“. Fraglich ist, wie „beschränkt“ diese öffentlichen Flächen sein können.

„Hunde verfügen über ein ausgeprägtes Bewegungsbedürfnis.“ Über die reine Fortbewegung hinaus nehmen Hunde, während sie einen Weg zurücklegen, eine kaum überschaubare Anzahl von Umgebungsreizen wahr, auf die sie in adäquater Weise reagieren müssen. Dabei geht die Wahrnehmung eines Geruchs weit über die bloße Reizaufnahme hinaus. Hunde brauchen Abwechslung in der Umgebung, in der sie sich bewegen, anderenfalls müssen sich Verhaltensstörungen aufgrund mangelnder unspezifischer Umweltreize entwickeln. Ein ständig angeleinter Hund kann sich nur auf Strecken bewegen, die sein menschlicher Begleiter unter rein menschlichen Aspekten auswählt. „Durch den Leinenzwang verringert sich automatisch die erfahrbare Reizvielfalt für den Hund, da die Reizauswahl vom Menschen vorgenommen wird und nur ein verschwindend geringer Teil der für den Menschen relevanten Umweltreize eine Bedeutung für den Hund besitzt“ (Dr. Dorit Feddersen-Petersen, Fachtierärztin für Verhaltenskunde und Tierschutzkunde an der Universität Kiel).

Bei dem Lösungsansatz „Leinenzwang“ wird auch folgendes übersehen: „Der scheinbare Vorteil einer generellen Anleinplicht besteht in der vordergründigen Vorstellung, ein ständig angeleinter Hund befände sich automatisch unter der Kontrolle seines Menschen. Dabei wird völlig vergessen, dass Hunde als hochentwickelte soziale Lebewesen nur im Rahmen und zugleich auch unter dem Diktat ihrer biologischen Grenzen existieren können. Es ist natürlich nicht möglich, die Probleme, die sich aus dem Zusammenleben von Mensch und Hund ergeben, ausschließlich durch technische Maßnahmen, so in Form einer Sicherheitsleine, zu lösen. Jeder qualifizierte Ansatz zur Lösung dieses Problems muss gewissenhaft die biologischen Ansprüche von Hunden berücksichtigen, Ansprüche, die von Hunden an ihre Umwelt gestellt werden, damit sich diese normal und damit auch im Sinne des Menschenschutzes ungefährdet entwickeln können. Nur unter Beachtung und Achtung der hundlichen Verhaltensbedürfnisse kann die zu Recht geforderte Sicherheit der Menschen gewährleistet werden. Technische Hilfsmittel wie Hundeleinen können versagen, nur gut menschensozialisierte Hunde mit einer Bindung an ihren Halter können nach entsprechender Erziehung recht sicher vorhersehbar und einschätzbar reagieren. Dazu bedarf es aber keiner Leine“ (Dr. Dorit Feddersen-Petersen). Daher bitte ich Sie eindringlich endlich die Einrichtung von Hundefreilaufflächen zu veranlassen. Das bedeutet nicht an irgendwelchen abgelegenen Plätzen die nur von motorisierten Hundehalter erreicht werden können. Schließlich darf nicht vernachlässigt werden, dass viele ältere Menschen einen Hund halten; für diese muss die nächste „Hundeauslauffläche“ erreichbar sein.

Dieser Antrag ist zur Veröffentlichung freigegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schucht
Für den Ortsverband der FDP-Xanten